N. 2842.

CURRENDA XVII.

A. D. 1860.

L. 2550.

Wezwanie do wspiérania C. K. Władz krajowych w zaprowadzeniu towarzystw ku powszechnemu dobru, jako i wypuszczonych z domów karnych i poprawczych.

Z domów zmiankowanych, od czasu do czasu wypuszcza się *całkowicie* albo *nie zupełnie* poprawionych, ale usposobionych do zarobkowania, ale *nie poprawionych* zatrzymują jeszcze w nich. Aby tamtych wstrzymywać od powrotu do popełnionych zdrożności, W. Ministeryjum spraw wewnętrznych w porozumieniu z W. Ministeryjum Sprawiedliwości i Policyi wydało Rozporządzenie bardzo zbawienne pod d. 15. Czerwca r. b. L. 18795 i rozkazało między innemi używać wszelkich środków w celu powstrzymywania wypuszczonych na drodze poprawy, które w odpisie udzieliło Nam w c. k. Rząd krajowy krakowski Odezwą z d. 6. Sierp. r. b. L. 19369 z tém wezwaniem, abyśmy Szanowne Duchowieństwo zachęcali do dania pomocy w téj ważnéj dla Państwa sprawie, mianowicie w zaprowadzeniu towarzystw stósownych. Szanowni w Xtusie Bracia pojmą ważność tego wysokiego wezwania i gorliwie wspiérać będą już to ze szczytnego powołania Swego, już to dla dobra publicznego.... te usiłowania Rządowe; nie mniej baczne oko mieć będą na te dawniéj obłąkane, a teraz uzyskane dla Boga i siebie samych owieczki. Aby zaś dokładniéj poznało zbawienne W. Rządu zamiary i przepisy w tym względzie, kazaliśmy owe Ministeryjalne dosłownie, jak następuje, wydrukować.

Z. 18795. «Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Justiz= und mit dem Polizei=Ministerium die nachfolgenden Bestimmungen über die Behandlung der aus den Straf= und Zwangsarbeitshäusern tretenden Individuen zu erlassen.

§. 1. Die aus den Strafhäusern tretenden Sträflinge werden entweder

a) für vollkommen gebessert erkannt, so daß ihr Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft mit keinerlei Gefährdung für dieselbe verbunden ist; oder

b) sie können zwar noch nicht für vollkommen gebessert angesehen werden, es läßt sich jedoch bei gehöriger Beschäftigung ein Weiterfortschreiten in ihrer Besserung voraussichtlich erwarten; oder

c) sie erscheinen als ungebessert oder unverbesserlich, so daß ihr Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft als eine neue Gefährdung für die Sicherheit der letzteren angesehen werden muß.

§. 2. Das Erkenntniß, in welche dieser drei Kathegorien die austretenden Sträflinge zu reihen sind, ist von der Hauskommission bei der dem Austrittstage vorangehenden Monatsitzung zu fällen. Dieselbe ist strengstens verpflichtet, hiebei überhaupt und insbesondere, wenn es sich um Rückfällige oder solche Individuen handelt, welche von dem Strafgerichte (§. 317. St. P. O.) als bedenklich für die öffentliche Sicherheit bezeichnet worden sind, mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Reihet die Hauskommission Individuen, welche wegen eines im 7. und 8. Hauptstücke des 1. Theiles des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens *) abgeurtheilt worden sind, in die 1. Kathegorie, so hat sie hievon die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten.

Das gefällte Erkenntniß ist in der 10. Rubrik der Auskunftstabelle ersichtlich zu machen.

§. 3. Sträflinge der ersten Kathegorie (§. 1. sub a) sind von der Strafhaus-Vorstehung unmittelbar und ohne weitere polizeiliche Behandlung zu entlassen. Es sind denselben bei ihrem Austritte die zu ihrem weiteren Fortkommen erforderlichen Dokumente, deren Beischaffung, falls sie nicht bei den Personalakten erliegen, die Strafhaus-Vorstehung rechtzeitig betreffenden Ortes zu veranlassen hat, auszuhändigen.

War der Sträfling schon vor seiner Verurtheilung im Besitze eines Wander- oder Arbeitsbuches, so hat sich die Strafhaus-Vorstehung wegen Vidirung desselben zur Weiterreise rechtzeitig an die politische oder Polizeibehörde des Strafortes zu wenden.

Wenn sonst keine Gründe eintreten, aus welchen nach dem Paß-Normale vom 15. Februar 1857 und der hiezu erlaßenen Instruktion vom 6. März 1857 das Reisen im Inlande nur mittelst Paßes gestattet ist, kann den Sträflingen dieser Kathegorie bloß der erfolgten Verurtheilung wegen die Ausfolgung von Legitimationskarten nicht verweigert werden.

Die Strafhaus-Vorstehung hat die erforderlichen Legitimationskarten und nach Umständen die erforderlichen Päße unter Mittheilung der zur Ausfertigung dieser Urkunden nothwendigen Daten rechtzeitig bei der politischen oder Polizei-Behörde des Strafortes in Anspruch zu nehmen, welche letztere gehalten ist, die ausgefertigten Legitimationskarten und bezüglich Päße vor dem Austritte der betreffenden Sträflinge aus dem Strafhause der Vorstehung desselben zu übersenden.

Letztere hat bei den Personalakten anzumerken, welche Dokumente dem Sträflinge eingehändigt worden sind, und wohin derselbe sich zu begeben erklärt hat.

---

*) Das VII. Hauptst. führt den Titel: «Von dem Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät u. der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, u. der Störung der öffentlichen Ruhe.»
Das VIII. handelt «Von dem Aufstande u. Aufruhr.»

Die Anzeige der zur Entlassung gelangenden Sträflinge der ersten Kathegorie behufs der Nahmhaftmachung derselben in dem Central-Polizeiblatte, hat künftig hin zu unterbleiben.

§. 4. Bezüglich der entlassenen Sträflinge der ersten Kathegorie haben sich die Sicherheitsbehörden und Sicherheits-Organe jeder ostensiblen Beaufsichtigung, wodurch das verbußte Verbrechen ohne Nutzen für die Gesellschaft, wohl aber zum Schaden des Sträflings ruchbar werden könnte, strengstens zu enthalten. Es ist daher insbesondere untersagt, über das Benehmen des Sträflings, außer bei neuerlich vorkommenden Inzichten strafbarer Handlungen, Erkundigungen bei denjenigen Personen einzuholen, bei welchen derselbe in Arbeit oder in den Dienst getreten, oder zu welchen er sonst in Beziehungen gekommen ist.

Auch hat es rücksichtlich dieser Sträflinge von der Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1853. Z. 44. R. G. B. wonach bei jeder Uibersiedlung eines entlassenen Sträflings eine Abschrift der strafgerichtlichen Auskunftstabelle an die Aufsichtsbehörde des Uibersiedlungsortes zu übersenden ist, sein Abkommen zu erhalten. Im Uibrigen bleibt diese Verordnung auch bezüglich der entlassenen Sträflinge der 1. Kathegorie in Kraft; nur hat die Stellung derselben bei ihrer Entlassung vor die politische oder Polizeibehörde des Strafortes zu entfallen.

§. 5. Wenn ein Sträfling der ersten Kathegorie während seiner Strafzeit ein Gewerbe gründlich erlernt hat, und durch den Betrieb des Erlernten sich sein weiteres Fortkommen sichern will, so hat die Strafhaus-Vorstehung unter Bestätigung der erlangten Befähigung desselben sich mit der politischen Behörde des Strafortes ins Einvernehmen zu setzen, damit dem Sträflinge, jedoch ohne Angabe, daß das Gewerbe in einer Strafanstalt erlernt wurde, das vorschriftmäßige Arbeitsbuch ausgestellt, und dasselbe, mit der Vidirung zur Reise versehen, der Strafhaus-Vorstehung zur weiteren Einhändigung an den austretenden Sträfling übersendet werde.

§. 6. Sträflinge der zweiten Kathegorie (§. 1. sub b) sind bei ihrem Austritte mit den ihren Personalakten zuliegenden Dokumenten und der strafgerichtlichen Auskunftstabelle der politischen oder Polizeibehörde des Strafortes zu übergeben. Diese Behörde weiset dieselben im Einvernehmen mit der Strafhaus-Vorstehung mittelst Zwangpaßes dorthin, wohin sie entweder zuständig sind, oder wo sie Aufnahme und Unterstützung bei Verwandten, Freunden und Wohlthätern, oder wo sie sonst nachweislich einen ehrlichen Erwerb zu finden vermögen, und verständigt hievon gleichzeitig die politische oder Polizeibehörde dieses Ortes unter Mittheilung der Dokumente des Sträflings und nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1853. Z. 44. R. G. B. unter Uibersendung der strafgerichtlichen Auskunftstabelle oder einer Abschrift derselben.

Sollte der Sträfling zur bestimmten Zeit nicht eintreffen, so hat die letzterwähnte Behörde wegen Eruirung desselben die Nachforschungen im geeigneten Wege zu pflegen.

§. 7. Die entlassenen Sträflinge dieser Kathegorie sind an ihrem neuen Aufenthaltsorte gehörig zu überwachen. Die politische oder Polizeibehörde dieses Ortes hat mit allem Eifer behilflich zu sein, daß der entlassene Sträfling Gelegenheit finde, sich seinen Unterhalt in ehrlicher Weise verdienen zu können. Ohne Bewilligung dieser Behörde darf sich derselbe aus seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, was ihm ausdrücklich zu bedeuten ist. Wird dieß für zuläßig befunden, so kann mit Beschränkung auf den Zweck der Reise ein Reisepaß ausgefertigt werden, wovon jedoch die Aufsichtsbehörde des Ortes, wohin der entlassene Sträfling sich begibt, rechtzeitig verständigt werden muß.

Hat der entlassene Sträfling Proben einer wahrhaften Besserung an den Tag gelegt, so hat ihn die politische oder Polizeibehörde außer Aufsicht zu setzen, was der politischen Landesstelle in dem Falle anzuzeigen ist, daß der außer Aufsicht Gesetzte wegen eines im 7 & 8 Hauptstücke des I. Theiles des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens abgeurtheilt worden war. Wenn nicht sonst Gründe eintreten, aus welchen nach dem Paßnormale vom 15. Februar 1857 und der hiezu erlassenen Instruktion vom 6. März 1857 das Reisen im Inlande nur mittelst Paßes gestattet ist, unterliegt es keinem Anstande, einem derlei außer Aufsicht gesetzten Individuen auf sein Verlangen eine Legitimationskarte zu erfolgen.

§. 8. Hat der Sträfling dieser Kathegorie während seiner Strafzeit ein Gewerbe erlernt, so kann gegen Einhaltung der Vorschriften des §. 5, für ihn ein Arbeitsbuch ausgestellt werden, in welchem gleichfalls des Ortes, wo das Gewerbe erlernt wurde, nicht zu erwähnen ist. Dieses Arbeitsbuch wird von der politischen oder Polizeibehörde des Strafortes gleichzeitig bei Ausfertigung des Zwangspaßes der Aufsichtsbehörde des Ortes, wohin der Sträfling entlaßen wird, übersendet, und von letzterer, ohne es mit der Vidirung zur Reise zu versehen, dem eintreffenden Sträfling zu dem Ende übergeben, damit er Arbeit suchen könne. Die Aufsichtsbehörde hat ihm hiebei hilfreich an die Hand zu gehen, sie darf aber dem Arbeitsgeber, welcher den entlaßenen Sträfling auf Grund des Arbeitsbuches zuerst aufnimmt, den Umstand, daß letzterer das Gewerbe in der Strafanstalt erlernt hat, nicht verschweigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Sträfling schon vor seiner Aburtheilung im Besitze eines Wander- oder Arbeitsbuches gewesen wäre.

§. 9. Sträflinge der dritten Kathegorie (§. 1 sub c) sind bei besonderer Böswilligkeit und Gefährlichkeit von der Hauskommißiou zur Notionirung in das Zwangsarbeitshaus rechtzeitig zu beantragen.

§. 10. Alle anderen Sträflinge dieser Kathegorie sind bei ihrem Austritte von der Strafhausvorstehung der politischen oder Polizeibehörde des Strafortes zu übergeben, damit sie mittelst Schubes an die Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes abgeschoben werden. Dieser Aufsichtsbehörde sind die bei den Personalakten erliegenden Dokumente des Sträflings nebst der strafgerichtlichen Auskunftstabelle zu übersenden.

§. 11. Die zuständige politische Bezirksbehörde oder die Polizeidirektion, letztere bezüglich der zum Polizei-Rayon gehörigen Individuen, hat mittelst schriftlichen Erkenntnisses auszusprechen, daß der entlaßene Sträfling unter öffentliche Aufsicht gestellt ist, daß er sohin ohne behördliche Bewilligung von dem Orte seines Aufenthaltes sich nicht entfernen darf, und daß er verpflichtet ist, jede Aenderung in seinem Unterstande und in seiner Beschäftigung der Aufsichtsbehördr oder dem im Erkenntniß zu bezeichnenden Organe sogleich anzuzeigen.

Insoweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und insoweit dem Zwecke der Besserung, der auch bei dieser Gattung von Sträflingen das vorzügliche Augenmerk der Behörden sein muß, können dem Sträflinge mit Rückficht auf dessen Alter, Eigenschaften und Neigungen, mit Rücksicht auf die von ihm verübten Verbrechen und die Art und Weise, wie dieselben begangen wurden, dann mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältniße, noch andere Gebote oder Verbote auferlegt werden, welche die politische Bezirksbehörde oder die Polizeidirektion in ihrem Erkenntnisse klar und deutlich zu bezeichnen hat.

Hiebei wird es den erkennenden Behörden zur strengster Pflicht gemacht, keine Beschränkungen oder Pflichten aufzuerlegen, die eine überflüssige, durch den Zweck der öffentlichen Sicherheit nicht gebotene Belästigung enthalten, oder wodurch der Sträfling gar gehindert würde, sich seinen Unterhalt in ehrlicher Weise zu verdienen.

Handlungen oder Unterlaßungen, welche ohnedieß durch die Gesetze verpönt sind, können nicht Gegenstand solcher Gebote oder Verbote sein.

§. 12. Die politische Bezirksbehörde oder die Polizeidirektion hat dieses Erkenntniß dem entlaßenen Sträflinge vorzulesen und sohin demselben einzuhändigen.

Dem entlaßenen Sträflinge steht der Rekurs au die Landesstelle binnen 24. Stunden von der Zeit an gerechnet, wo ihm das Erkenntniß vorgelesen wurde, offen, was demselben zu bedeuteu ist. Der Rekurs hat jedoch keine suspensive Wirkung. Von dem Inhalte des Erkenntnisses sind die Aufsichtsorgane und der Gemeindvorsteher in Kenntniß zu setzen.

§. 13. Uibertretungen der im Erkenntnisse ausgedrückten Gebote oder Verbote sind von der Aufsichtsbehörde nach §. 11, der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854. Z. 96. R. G. Bl. zu bestrafen.

Wenn der entlassene Sträfling ungachtet wiederholter Abstrafung dem Erkenntnisse sich nicht fügt, wenn er Arbeitsscheu oder Liederlichkeit an den Tag legt, ist derselbe zur Notionirung in das Zwangsarbeitshaus zu beantragen.

§. 14. Die politische Bezirksbehörde und bezüglich die Polizeidirektion können nach Maßgabe der Umstände und des Verhaltens des entlassenen Sträflings einzelne Punkte des Erkentnisses abändern und aufheben. Bei anhaltender Besserung des entlassenen Sträflings haben sie das Erkentniß ganz außer Kraft zu setzen, wovon die Anzeige an die

politische Landesstelle in dem Falle zu machen ist, daß derselbe wegen eines im 7. und 8. Hauptstücke des I. Theiles des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens abgeurtheilt worden war.

Von der Abänderung, so wie von der theilweisen oder gänzlichen Aufhebung des Erkenntnisses sind die Aufsichtsorgane und der Gemeinde-Vorsteher zu verständigen.

§. 15. Die Aufsichtsbehörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß mit der bloßen polizeilichen Uiberwachung der hier in Frage stehenden Individuen ihre Aufgabe nicht abgethan ist. Sie haben vielmehr Mittel und Wege zu suchen, wodurch dieselben zur Arbeit und Ordnung gewohnt werden.

Ist der entlassene Sträfling ein Handwerker, so ist dafür zu sorgen, daß er sein Handwerk fortsetzen könne. Ist dieß nicht der Fall oder sollte sich zur Fortsetzung des Handwerkes keine Gelegenheit ergeben, so hat die Aufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß ein solches Individuum entweder bei Privaten in Dienst gebracht oder zu Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Arbeiten verwendet werde.

Die Gemeindevorsteher sind berufen und verpflichtet, zu diesem Zwecke mit zuwirken.

§. 16. Zwänglinge, die nach dem Erkenntnisse der Hauskommission vollkommen gebessert aus dem Zwangsarbeitshause entlassen werden, sind gleich den im §. 1. sub a. gedachten Sträflingen zu behandeln. Auf sie finden daher die Bestimmungen der §§. 3. 4. & 5. Anwendung.

§. 17. Zwänglinge, welche die Hauskomission zwar noch nicht für vollkommen gebessert anerkant, von denen sie iedoch erwarten kann, daß sie bei gehöriger Beschäftigung in ihrer Besserung fortschreiten werden, sind bei ihrer Entlassung gleich den im §. 1. sub b. erwähnten Sträflingen zu behandeln. Auf sie finden daher die Bestimmungen der §§. 6. 7 & 8 Anwendung.

§. 18. Ungebesserte Zwänglinge, deren Wiedereintritt in die Gesellschaft für dieselbe mit offenbaren Gefahren verbunden wäre, dürfen aus dem Zwangsarbeitshause nicht entlassen werden. Hat die Hauskommission ungebesserte, jedoch minder gefährliche Zwänglinge nach den Statuten der betreffenden Anstalt oder über spezielle höhere Weisungen zu entlassen, so sind sie nach den Bestimmungen der §§. 10 bis 15 zu behandeln.

Dan w konsystorzu Biskupim Tarnów 23. Sierp. 1860.

Z. 2823.

Anbringung von Recursen für alle Arten des Verfahrens in und außer Streitsachen

Die Verordnung des h. Justitzministeriums v. 28. Aug. 1860 Z. 205 welche im **XLVIII** Stücke des Reichs-Gesetzblattes abgedruckt ist, enthält über die Recurse Folgendes:

«§. 1. Recurse gegen Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz dürfen nur bei der ersten Instanz angebracht werden; ein unmittelbar bei dem Gerichte höherer Instanz überreichter Recurs ist zurückzuweisen.

§. 2. Der Recurs muß vor Ablauf der gesetzlichen Frist bei Gericht angebracht werden.

Bei Berechnung derselben ist auf Ferialtage und diejenigen Tage, während welcher der Recurs auf der Post gelaufen oder sonst aufgehalten worden, keine Rücksicht zu nehmen.

Fällt aber der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt sie mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 3. In streitigen Rechtssachen ist ein nach Ablauf der Frist angebrachter Recurs vom Gerichte erster Instanz von Amtswegen schriftlich zurückzuweisen.

§. 4. Ist das Gericht mit der Vorlegung eines Recurses säumig, so kann jede Partei unmittelbar bei dem höheren Gerichte Abhilfe suchen.

Casus liturgici.

I. Quidam Curatus parietes Ecclesiæ consecratæ interiores restaurari curavit, dubio angitur, utrum per hoc execrata sit; an igitur in ea licete celebrare possit...

Si pars parietum major tollitur, aut incrustatio majoris parietum partis, *execratio* subsequitur... ast non committitur execratio, etsi pars major parietum, aut incrustationis non ad semel, sed lente etiamsi intra paucas tantum hebdomades... diruitur, quia quaelibet nova pars exigua, quæ accessit, a majori consecrata acquirit consecrationem... quoniam id, quod majori gaudet dignitate, minus dignum post se trahit, sive sanctificat.

II. Quidam Administrator spiritualium acquisivit a muliere notitiam, se ecclesiæ pavimentum sanguine polluisse... angitur, ne fors templum pollutum atq idcirco Missam in eo celebrare vetitum sit.

Ecclesia polluitur tantum per *immoralem seminis effusionem*... sive illa per voluntariam pollutionem, sive per carnalem copulam etiam conjugalem fiat. Laym. l. 5. tr. 5. c. s. n. 3. et haec debet esse notoria. Lig. l. 6. n. 364. sed in casu nostro nec est effusio voluntaria, nec pluribus nota,. ergo . . . .

III. Quidam habet convictionem, in templo effusionem sanguinis e naso per trusionem haud voluntariam obtinuisse, et alter, aliquot guttulas ex alapa inflicta effluxisse, quaerit uterq. e vicino Confratre consilium.

Communis est sententia, requiri *malevolam* effusionem sanguinis ejusq in *majori quantitate* ad perpatrandam ecclesiae pollutionem... In priori deest actio immoralis; in posteriori effusio in majori quantitate &c. hinc.

IV. Polluta ecclesia polluitur etiam coemeterium; fortasse polluto coemeterio polluetur quoq ecclesia... per fornicationem pollutum est coemeterium templo contiguum, forsan Parochus idcirco privatur beneficio, celebrandi in ecclesia? Nequaquam, quia per coemeterii ceu minoris pollutionem ecclesia ceu quid majus, excellentius non polluitur... res principalis per accessorium non violatur... Ita Jus com. &c.

V. *E. S. Alph. Ligorio l. 6. n. 326.* „Alia insurrexit quæstio, quam apud nullum auctorem usq. adhuc discussam neq. *inditam* inveni, scilicet: an parochus *infirmus*, si non possit celebrare pro populo per seipsum, teneatur celebrare per alium. Plures doctos super hoc dubium consului; alii negaverunt dicentes, hanc obligationem celebrandi pro populo includi

in obligatione orandi pro populo, quam habet parochus; ut cum obligatio hæc orandi sit mere *personalis*, sicut parochus impeditus orare pro populo (medio Breviarii) non tenetur per alium orare, ita impeditus celebrare nec tenetur celebrare per alium. Sed ego cum aliis oppositum censeo omnino tenendum. Ratio, quia parochus non solum tenetur celebrare pro populo, sed etiam Missam populo applicare, ut idem Papa Benedictus XIV. declaravit A. 1744 in eadem Bulla: *Cum semper*. Idq. procedit juxta effata S. Pauli Heb. 5. 1 et 3. Obligatio autem pastoris orandi pro populo est quidem *personalis*, sed obligatio applicandi populo fructum Missæ simul est *personalis* (quia si potest celebrare per se ipsum, nequit celebrare per alium) et etiam *realis*, cum sit una ex obligationibus muneri pastoris annexis, prout dictum fuit in Concilio Tridentino; ubi mandatum fuit sacerdotibus curam animarum habentibus Missas celebrare *tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant.* Onus autem hoc offerendi Missas pro populo est ex praecepto divino, ut idem Concilium expressit, ubi dicitur: „*Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre &c.* Illud autem praeceptum divinum habetur apud Joannem 21. 17. *Pasce oves meas!* Sicut igitur tenetur pastor suas oves pascere praedicatione, sacramentorum administratione, correptione &c sic etiam tenetur pascere applicando eis fructum sacrificii; quapropter, sicut pastor impeditus praedicare vel Sacramenta administrare tenetur praedicare et administrare sacramenta per alium, ita impeditus applicare per seipsum populo Missam tenetur per alium applicare sacrificii fructum, quod est pasculum utilius, quo populum juvare potest.“

VI. Qua censura innodantur Clerici, qui ob recreationes Breviarium negligerent, aut sub divinis, confabulationes cum laicis texerent?

Papa Innocentius III. poenam *suspensionis* fulminat in ejusmodi praevaricatores scribendo: „Dolentes referimus, quod non solum quidam minores Clerici, verum etiam aliqui ecclesiarum Praelati, circa comessationes superfluas et fabulationes illicitas, (ut de aliis tacemus) fere medietatem noctis expendunt, et somno residuum relinquentes, vix ad diurnum concentum avium excitantur, transcurrendo undique continua syncopa matutinum... Sunt et alii, qui . . . . . . quando haec (Missarum solemnia) celebrantur, intersint, ... intendunt exterius collocutionibus laicorum . . . . . Haec igitur et similia sub pœna suspensionis penitus inhibemus, districte praecipientes in virtute obedientiae, ut divinum Officium nocturnum pariter et diurnum, quantum eis dederit Deus, studiose celebrent pariter et devote.“

Josephus Alojsius,

Episcopus Tarnoviensis.

E Consistorio Episcopali,

Tarnoviae, die 20. Sept. 1860.

PAULUS PIKULSKI, Cancellarius.

Typis Anastasii Rusinowski Tarnoviæ.